

03.11.2022

Benachteiligung von Mieterinnen und Mietern in der Gas-Ersatzversorgung beheben – Zugang zur Grundversorgung gewährleisten

Die Gas- und Ölpreise befinden sich auf Rekordniveau, der durchschnittliche Gaspreis hat sich mehr als verdoppelt. Gleichzeitig werden vermehrt Gaslieferverträge gekündigt (z.B. aufgrund von Insolvenzen oder Lieferstopp) oder auslaufende Verträge werden nicht verlängert¹. Damit diese Kundinnen und Kunden nahtlos weiterhin mit Gas beliefert werden, ist gesetzlich sichergestellt, dass sie in der Grund- oder Ersatzversorgung versorgt werden. Diese Unterscheidung ist wichtig, da Energieversorger, die für die Grundversorgung zuständig sind, seit dem Sommer 2022 unter bestimmten Voraussetzungen unterschiedliche Preise in der Grund- und Ersatzversorgung verlangen dürfen. Dies führt zu **deutlich höheren Preisen in der Ersatzversorgung**, da sie an den aktuellen Börsenpreisen ausgerichtet sind und jeweils zum 1. und 15. des Monats angepasst werden dürfen.

Haushaltskunden² haben in der Regel Zugang zur günstigeren Grundversorgung³. Doch **für viele Mieterinnen und Mieter greift diese Regelung nicht**. Denn in zentral mit Gas beheizten Gebäuden ist meist der Vermieter oder die Vermieterin der Vertragsnehmer mit dem Versorger, diese fallen nicht unter die Definition von Haushaltskunden und **können daher nicht in die Grundversorgung wechseln**. Dadurch landen viele Mieter in der Kostenfalle, da auch bei Neuverträgen deutlich höhere Preise verlangt werden.

Dies führt dazu, dass diese **Mieterinnen und Mieter deutlich höhere Gaspreise zahlen müssen**. Da über die Hälfte der Mieterinnen und Mieter in Deutschland in mit Gas beheizten Gebäuden lebt⁴, besteht hier dringender Handlungsbedarf um sie vor deutlichen Kostensteigerungen zu schützen.

¹ Vgl. z.B. rbb24: Gekündigte Gasverträge: Gesetzeslücke zwingt Berliner Mieter in teuersten Gas-Tarif, 2022, [Link](#).

² „Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10 000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen“ (§3 Ziffer 22 EnWG)

³ vgl. Bundesnetzagentur, [Link](#).

⁴ Mikrozensus Zusatzhebung 2018: Wohnung nach Energieart der Beheizung, [Link](#).

Der Deutsche Mieterbund fordert daher eine sofortige:

❖ Änderung der Definition „Haushaltskunden“ im §3 Ziffer 22 EnWG

Die Definition von Haushaltskundinnen im §3 Ziffer 22 EnWG ist so anzupassen, dass davon auch Mieterinnen und Mieter in zentral mit Gas beheizten Gebäuden erfasst werden und Zugang zur Grundversorgung erhalten.